



Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (1. Änderungssatzung)

vom 3. August 2022

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die Friedhofssatzung vom 19.12.2019 wie folgt geändert:

§ 1

1. Bei § 10 Abs. 1 ist „e) Urnengrabring“ zur Aufzählung hinzuzufügen.
2. Bei § 11 Abs. 2 ist als neuer Satz 3 „Im Urnengrabring können maximal zwei Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden.“ einzufügen. Der vorherige Satz 3 ist nun Satz 4.
3. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert: „(2) Auf dem Friedhof wird eine Abteilung mit besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet (siehe § 20 a Urnengräberring).“
4. „§ 20 a Urnengrabring“ ist als komplett neuer Paragraph in die Satzung einzufügen. Er erhält folgenden Wortlaut:

§ 20 a

Urnengrabring

1. Für die Grabmale sind die bereits vorhandenen Grabplatten zu verwenden.
Es sind lediglich der Name, Vorname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr auf den Grabplatten zu versehen. Weitere Angaben, Sprüche, Bilder oder sonstige Verzierungen sind nicht gestattet.
2. Für die Beschriftung sind folgende Gestaltungsvorschriften einzuhalten:
Schriftart / Schriftfarbe
CARROLL / Silberbronze
3. Die Bepflanzung hat nach § 16 dieser Satzung stattzufinden.
4. Die Grabplatte ist über die Gemeinde zu beziehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reimlingen, den 03.08.2022

Leberle
1. Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
(2. Änderungssatzung)
vom 3. August 2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art.20 des Kostengesetzes wird die Friedhofsgebührensatzung vom 20.12.2019 wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Grabnutzungsgebühr ist als neuer Buchstabe c) folgendes einzufügen:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| c) Urnengrabstätte im Urnengrabring | |
| ca) Neukauf (10 Jahre) | 600,00 €; |
| cb) 5 Jahre Verlängerung | 500,00 €; |
| cc) 10 Jahre Verlängerung | 600,00 €; |

Die nachfolgenden Aufzählungen sind entsprechend zu ändern.

- Neu - d) Kindergrabstätte
- Neu - e) ein Wahlgrab einfachtief/einfachbreit
- Neu - f) ein Wahlgrab doppeltief/einfachbreit
- Neu - g) ein Wahlgrab einfachtief/doppelbreit
- Neu - h) ein Wahlgrab doppeltief/doppelbreit

§ 7 Abs. 6 ist als neuer Absatz einzufügen:

- (6) Die Gebühr für die Grabplatte am Urnengrabring (§ 20 a Abs. 4 FS) wird nach den tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reimlingen, den 03.08.2022

Leberle
1. Bürgermeister